

ARGENTINIEN

Beschluss 569/2010 über die Anwendung des elektronischen Verfahrens für die Beantragung und Erteilung einer pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung (AFIDI).

(Resolución 569/2010 Apruébase el Procedimiento Informático para la solicitud y emisión de la Autorización Fitosanitaria de Importación (AFIDI).)

Quelle: www.infoleg.gov.ar

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.02.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Ergänzt durch:

Verwaltungsvorschrift 5/2011: das elektronische Verfahren ersetzt das Verfahren gemäß Anhang IV Beschluss 816//2002 SENASA

Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria

PFLANZENGESUNDHEIT

Beschluss 569/2010 über die Anwendung des elektronischen Verfahrens für die Beantragung und Erteilung einer pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung (AFIDI).

Buenos Aires, 20. August 2010

...

Artikel 1. Die Anwendung des "ELEKTRONISCHEN VERFAHRENS FÜR DIE BEANTRAGUNG UND ERTEILUNG EINER PFLANZENGESUNDHEITLICHEN EINFUHRGENEHMIGUNG (AFIDI¹)", das als Anhang einen integralen Bestandteil vorstehenden Beschlusses bildet, wird beschlossen.

Das besagte elektronische Verfahren ist an den entsprechenden Einlassstellen des Centro Regional Metropolitano und für Material, das für die Vermehrung bestimmt ist, einschließlich Samen von Pflanzen, verbindlich anzuwenden, es ersetzt in diesem Zusammenhang das Verfahren im Anhang IV des [Beschlusses Nr. 816 vom 4. Oktober 2002](#) des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA.

Die Dirección Nacional de Protección Vegetal ist für die schrittweise Einbindung der einzelnen Einlassstellen und weiterer geregelter Erzeugnisse in das neue elektronische Verfahren verantwortlich, für die damit jeweils die Anwendung des besagten Verfahrens im Anhang IV des genannten [Beschlusses Nr. 816/02](#) entfällt.

GÜLTIGKEIT EINER AFIDI FÜR GENETISCH VERÄNDERTE PFLANZLICHE ORGANISMEN (OVGM²):

Artikel 2. Artikel 5 des Beschlusses Nr. 955 vom 29. Dezember 2004 des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA erhält folgenden Wortlaut: "ARTIKEL 5. Die Gültigkeit

¹ A.d.Ü.: Autorización Fitosanitaria de Importación

² A.d.Ü.: organismos vegetales genéticamente

der AFIDI für Vermehrungsmaterial von OVGМ verringert sich von NEUN (9) auf VIER (4) Monate, während der Bewertung ist es nicht für den Handel in der REPUBLIK ARGENTINIEN freigegeben."

AUSSERKRAFTTRETEN:

Artikel 3. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 5 vom 18. Oktober 2002... wird aufgehoben, und die Artikel 3 und 10 des Beschlusses Nr. 955 vom 29. Dezember 2004 des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA treten außer Kraft.

VERSTÖßE:

Artikel 4.

...

INKRAFTTRETEN:

Artikel 5. Vorstehender Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

SCHLUSSBESTIMMUNG:

Artikel 6. Bekanntmachung, Veröffentlichung, Weiterleitung an die Dirección Nacional del Registro Oficial und Archivierung – Jorge N. Amaya.

ANHANG

ELEKTRONISCHES VERFAHREN FÜR DIE BEANTRAGUNG UND ERTEILUNG EINER PFLANZENGESUNDHEITLICHEN EINFUHRGENEHMIGUNG (AFIDI)³

1. PFLANZENGESUNDHEITLICHE EINFUHRGENEHMIGUNG (AFIDI)

Für die Einfuhr von Pflanzen, deren Teilen, Erzeugnissen, Nebenerzeugnissen und Beiprodukten, Kultursubstraten und/oder organischem Trägermaterial und Hilfsstoffen pflanzlichen Ursprungs und sonstigem [nachfolgend "Erzeugnis(se)" gemäß den Termini des Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM) Nr. 5 "Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens" genannt] in die Republik Argentinien wird zunächst eine pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung (AFIDI), erteilt von der Direccion de Cuarentena Vegetal (DCV), die der Direccion Nacional de Proteccion Vegetal des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA untersteht, benötigt; sie ist über das elektronische Managementsystem, das in vorstehendem Verfahren geregelt wird, erhältlich.

Die AFIDI ist ein amtliches Dokument, das die pflanzengesundheitlichen Anforderungen nennt, die durch die einzuführenden Erzeugnisse einzuhalten sind und die entsprechend dem pflanzengesundheitlichen Risiko, das ein Erzeugnis/ursprung darstellt, festgelegt werden.

Die Direccion de Cuarentena Vegetal (DCV), die der Direccion Nacional de Proteccion Vegetal des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA untersteht, ist für das elektronische System für die AFIDI verantwortlich. Es ist in einer Web-Umgebung zu hosten, und der Zugang ist über das Internetportal der [ADMINISTRACION FEDERAL DE INGRESOS PUBLICOS \(AFIP\)](#) zu ermöglichen.

2. ERZEUGNISSE, FÜR DIE EINE AFIDI BENÖTIGT WIRD

Eine AFIDI wird für alle Erzeugnisse benötigt, die aufgrund ihres pflanzengesundheitlichen Risikos zur Kategorie 2, 3, 4 oder 5 gemäß [Standard 3.15 "Harmonisierung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für die Einfuhr v2 des Comité de Sanidad Vegetal del Cono Sur \(COSAVE\)"](#)⁴ gehören.

Eine AFIDI wird nicht für Erzeugnisse benötigt, die aufgrund ihres pflanzengesundheitlichen Risikos zur pflanzengesundheitlichen Risikokategorie 0 oder 1 des genannten Standards gehören.

Für die Zwecke der AFIDI wird ein Erzeugnis durch die Kombination folgender Parameter definiert: botanische Gattung und Art, Pflanzenteil (Frucht, Blatt/Laub, Zwiebel, Pflanze, Samen usw.), Verwendungszweck (Verbrauch, Vermehrung usw.), Form (natürlich, zerkleinert usw.).

3. NUTZER UND DEREN ZUGANGSBERECHTIGUNGEN ZUM SYSTEM

Das elektronische Managementsystem hat 4 Stufen von Zugangsberechtigungen:

- Nutzer der Direccion de Cuarentena Vegetal (DCV): Hauptadministrator des Systems und/oder verantwortlich für Änderungen eines Antragsstatus.
- Nutzer des SENASA...

³ A.d.Ü.: Autorización Fitosanitaria de Importación

⁴ A.d.Ü.: s. Mercosur-Regelung 52/02

- Nutzer Importeur: externer Antragsteller einer AFIDI
- Nutzer der Einlassstellen von SENASA (PI): Aussteller einer AFIDI nach Genehmigung des Antrags durch die DCV.

3.1 Der Nutzer Importeur erhält Berechtigungen gemäß Punkt 4 des vorstehenden Verfahrens.

3.2 interne Nutzer...

3.3 Die Nutzer haben jederzeit Zugang zu den "Benutzerhandbüchern" je nach Zugangsberechtigung ... Sie stehen innerhalb des AFIDI-Systems zur Verfügung. Sie enthalten auch ein Glossar für die im System verwendeten Termini.

4. BEANTRAGUNG EINER AFIDI UND NUTZERROLLE IMPORTEUR

Der Nutzer Importeur füllt EINEN (1) elektronischen AFIDI-Antrag für jedes einzuführende Erzeugnis/von jedem Ursprung wie folgt aus:

4.1 Der Nutzer Importeur lässt sich vom SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 492 vom 6. November 2001 des genannten Dienstes [registrieren](#).

4.2 Der Zugang zum AFIDI-System erfolgt über einen Link, der auf der amtlichen Web-Seite der [ADMINISTRACION FEDERAL DE INGRESOS PUBLICOS \(AFIP\)](#) angeboten wird.

4.3 Online stehen DREI (3) Optionen zur Verfügung: ANTRAG STELLEN, ANTRAG PRÜFEN (prüfen des Bearbeitungsstandes) und ANFRAGEN.

4.4 Gibt es im AFIDI-System keine vorherigen Anträge für ein Erzeugnis/Ursprung, kann mit der ANTRAGstellung nicht fortgefahren werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen im Anhang II des [Beschlusses 816 vom 4. Oktober 2002](#) des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA einzuhalten.

4.5 Konnte der ANTRAG gestellt werden, geht er automatisch in die Bearbeitung und wird von der DCV technisch bewertet...

4.6 Beim PRÜFEN von Anträgen kann der Nutzer für einen Zeitraum Anträge, die GENEHMIGT, GESTELLT, MIT EINEM HINWEIS VERSEHEN oder ABGELEHNT wurden, anzeigen lassen und die Einzelheiten dazu einsehen.

4.7 Für besonderes Vermehrungsmaterial, das der Nacheinfuhrquarantäne (CPE⁵) unterliegt, muss der Nutzer Importeur bei der Antragstellung einen "Antrag auf Bereitstellung einer Quarantänemöglichkeit" (Solicitud de Habilitación de Predio Cuarentenario) vorlegen. Das Erzeugnis muss die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 292 vom 10. Dezember 1998 des ehemaligen SECRETARIA DE AGRICULTURA, GANADERIA, PESCA Y ALIMENTACION..., geändert durch die Beschlüsse Nr. 69/1999 und 467/2001 des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA..., einhalten.

4.8 Für Vermehrungsmaterial von geregelten genetisch veränderten pflanzlichen Organismen (OVGM), für die die Bewertung läuft, sind die Bestimmungen für diese Art Erzeugnisse (Beschlüsse

⁵ A.d.Ü.: cuarentena post-entrada

Nr. 955/2004 und 485/2007 des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA) einzuhalten.

Desweiteren ist die Genehmigung der COORDINACIÓN DE BIOSEGURIDAD AGROAMBIENTAL DER DIRECCIÓN NACIONAL DE PROTECCIÓN VEGETAL erforderlich.

4.9 OVG...

4.10 Für besondere Erzeugnisse für den Verbrauch, für die besondere Bestimmungen gelten, hat der Nutzer Importeur Angaben gemäß Anforderung des Systems zu machen.

4.11 Für Erzeugnisse für den Verbrauch oder die industrielle Nutzung, die jedoch aufgrund ihrer botanischen und physiologischen Eigenschaften auch für die Vermehrung verwendet werden können (wie Zwiebeln, Getreide, Knollen), hat der Nutzer Importeur eine Eidesstattliche Erklärung abzugeben, in der der Verwendungszweck für das Erzeugnis anzugeben ist. Ein Formular kann über das Internet zusammen mit der Antragstellung ausgefüllt und gedruckt werden. Eidesstattliche Erklärungen, die im Rahmen des AFIDI-Systems gefordert werden, sind bei der Einfuhr vorzuweisen.

Der Nutzer Importeur ist direkt verantwortlich für jegliche Abweichung vom Verwendungszweck eines Erzeugnisses und unterliegt Sanktionen gemäß den Bestimmungen des Kapitels VI des Dekrets Nr. 1585 vom 19. Dezember 1996 unbeschadet der direkten Schutzmaßnahmen, die ergriffen werden können, wie die Vernichtung von Pflanzen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen sowie jede andere Maßnahme, die entsprechend dem pflanzengesundheitlichen Risiko für angemessen gehalten wird.

4.12 Erzeugnisse für den Verbrauch entsprechen den Richtlinien in vorstehendem Beschluss unbeschadet der geltenden Bestimmungen in Bezug auf Qualität, Rückstandsmengen von Pflanzenschutzmitteln und Nahrungsmittelsicherheit.

4.13 Für Erzeugnisse für den Verbrauch, die für die industrielle Verwendung bestimmt sind, ist die Genehmigung der Dirección Nacional de Calidad e Inocuidad Agroalimentaria des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA erforderlich.

4.14 Wurde der Antrag korrekt gestellt und befindet sich dieser IN BEARBEITUNG, obliegt es dem Nutzer Importeur zu prüfen, ob ein Antrag genehmigt wurde, um das Importverfahren für das beantragte Erzeugnis/Ursprung einzuleiten.

4.15 Solange sie gültig sind, können GENEHMIGTE Anträge in den ÄNDERUNGSstatus übergehen, wenn die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für das Erzeugnis/Ursprung von der Dirección de Cuarentena Vegetal geändert werden.

4.16 Eine DRUCKoption ermöglicht es dem Nutzer Importeur, GENEHMIGTE Anträge und solche MIT ÄNDERUNG zu drucken. Dadurch wird eine Pre-AFIDI⁶ mit einer Nummer nach einem eindeutigem elektronischen Verifizierungscode (CUVE⁷) erzeugt, die am unteren Seitenrand des Ausdrucks erscheint. Die Pre-AFIDI enthält Angaben zum Erzeugnis/Ursprung und die entsprechenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen.

4.17 Der Nutzer Importeur teilt dem Exporteur die CUVE-Nummer jeder Pre-AFIDI mit, so dass diese telefonisch oder mithilfe eines Links auf der Webseite des SENASA durch die Nationale

⁶ A.d.Ü.: vorläufige Einfuhrgenehmigung

⁷ A.d.Ü.: Clave Unica de Verificación Electrónica

Pflanzenschutzorganisation des (NPPO) des Ausfuhrlandes abgerufen werden kann, um die Richtigkeit der Angaben zu verifizieren.

Da bestimmte pflanzengesundheitliche Anforderungen in Labortests, Inspektionen im Aufwuchs zu einem bestimmten Zeitpunkt oder anderen komplexen Verfahren bestehen, obliegt es dem Nutzer Importeur, die Anforderungen dem Ausfuhrland rechtzeitig genug mitzuteilen, sodass diese vor Versenden der Ware bestätigt werden können. Der Nutzer kann Bedenken und Anfragen zur Antragstellung im System über die Option ANFRAGEN (ENVIO DE RECLAMOS) oder per Email an afidi@senasa.gov.ar äußern.

5. GENEHMIGUNG DER AFIDI

5.1 Die Nutzer der Dirección de Cuarentena Vegetal des SENASA (DCV), die Änderungen im Status eines Antrags vornehmen dürfen, können aufgrund der technischen pflanzengesundheitlichen Prüfung je nach Bedarf den Status wie folgt ändern: GENEHMIGT, MIT HINWEISEN und ABGELEHNT.

5.1.1 Ein genehmigter Antrag erfüllt die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die für die beantragte Einfuhr eines Erzeugnisses/Ursprung festgelegt wurden, und den Anforderungen aufgrund der Eigenschaften des geregelten OVGGM.

5.1.2 Ein Antrag mit Hinweis bedeutet, dass für dessen Bewertung und die Entscheidung über dessen Genehmigung weitere Angaben vom Nutzer Importeur benötigt werden. Der Nutzer Importeur muss die von der Dirección de Cuarentena Vegetal (DCV) und/oder Coordinación de Bioseguridad Agroambiental (CoBio) beantragten Änderungen vornehmen, sodass eine erneute Bewertung erfolgen kann.

5.1.3 Ein abgelehnter Antrag erfüllt nicht die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die für die beantragte Einfuhr eines Erzeugnisses/Ursprung festgelegt wurden.

5.2 Nutzer Coordinación de Bioseguridad Agroambiental, OVGGM...

6. AUSSTELLUNG EINER AFIDI. Die örtliche SENASA-Stelle als Nutzer Einlassstelle (PI⁸) ist für die Ausstellung einer AFIDI mit Status GENEHMIGT oder MIT HINWEIS für die jeweilige Einlassstelle verantwortlich.

6.1 Die Nutzer der PI können im AFIDI-System alle Anträge mit Status GENEHMIGT und MIT HINWEIS für ihre jeweilige PI abfragen und mithilfe von Suchkriterien einen einzelnen GENEHMIGTEN Antrag abfragen und ausdrucken.

6.2 Um eine AFIDI ausdrucken zu können, müssen die PI folgendes eingeben: die Gebühr gemäß den Angaben des pflanzengesundheitlichen Einfuhrzeugnisses⁹ (oder einem Austauschdokument), das vom SENASA ausgestellt wurde, die Vorgangsnummer der anhängigen Einfuhr und alle weiteren Angaben, die von der Dirección de Servicios Administrativos y Financieros der Dirección Nacional Técnica y Administrativa benötigt werden. Nach dem Druck, ist die Erteilung der Genehmigung damit abzuschließen, dass der jeweilige Inspektor die Genehmigung unterzeichnet und gegebenenfalls die Eidesstattliche Erklärung über die Verwendung und/oder weitere Unterlagen, die vom Nutzer Importeur eingereicht wurden, beifügt.

⁸ A.d.Ü.: punto de ingreso

⁹ A.d.Ü.: Certificado Fitosanitario de Importación

7. GÜLTIGKEIT EINER AFIDI

Die Gültigkeitsdauer einer AFIDI hängt vom Verwendungszweck des einzuführenden Pflanzenerzeugnisses ab.

7.1 Bei Verwendung für den Verbrauch (Verbrauch allgemein, besonderer Verbrauch, Tierfutter, industrieller Verbrauch, Kultursubstrat und Labor allgemein und Labor OVGGM) beträgt sie SECHZIG (60) Tage, wobei die Menge für die Verwendungszwecke besonderer Verbrauch, Labor allgemein und Labor OVGGM beschränkt wird.

7.2 Bei Verwendung für die Vermehrung (Vermehrung allgemein, besondere Vermehrung Nacheinfuhrquarantäne CPE, genehmigte Vermehrung OVGGM) beträgt sie NEUN (9) Monate.

In diesen Fällen wird eine bestimmte Menge von Material genehmigt, die in Teilmengen zu bestimmten Zeiten mit demselben Dokument eingeführt werden darf, bis die vollständige Menge eingeführt wurde und/oder die Gültigkeit abläuft. Die Gültigkeit für das gesamte geregelte OVGGM, das für die Vermehrung bestimmt ist, beträgt VIER (4) Monate und entspricht den Bestimmungen der Beschlüsse 955/2004 und 485/2007 des SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA.

8. KONTROLLE DURCH DAS SYSTEMS

...

8.1 Das System ist für Importeure, die keine gültige Registrierung gemäß Beschluss SENASA Nr. 492/01 haben, nicht zugänglich. Desweiteren ist das System nicht zugänglich für natürliche oder juristische Personen, die im Auftrag von Importeuren handeln, die nicht bei der ADMINISTRACION FEDERAL DE INGRESOS PUBLICOS (AFIP) gemeldet sind.

8.2 Das System gestattet den PI nicht den Ausdruck einer genehmigten AFIDI im Bereich CUVE, wenn der Importeur oder sein Vertreter diese nicht in das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ), das von der NPPO des Ursprungslandes ausgestellt wurde, eingetragen haben. Das System fordert von den PI im Rahmen des genannten Systems eine Bestätigung dafür, dass der Inspektor die Richtigkeit des PGZ, das in das System eingegeben wurde, und die Übereinstimmung der angegebenen zusätzlichen Erklärung der NPPO mit der, die mit der AFIDI genehmigt wurde, festgestellt hat.

8.3 Das System gestattet den PI erst den Ausdruck einer AFIDI, die von der DCV genehmigt wurde, wenn der Importeur oder sein Vertreter die entsprechende Eidesstattliche Erklärung über den Verwendungszweck des Erzeugnisses vorgelegt hat. Das ist verbindlich für Erzeugnisse, die für den Verbrauch oder die Industrie bestimmt sind, jedoch aufgrund ihrer botanischen und physiologischen Eigenschaften auch für die Vermehrung verwendet werden können (wie Zwiebeln, Getreide, Knollen). Das System fordert von den PI im Rahmen des genannten Systems eine Bestätigung dafür, dass der Inspektor die Richtigkeit und Übereinstimmung der Eidesstattlichen Erklärung oder des juristischen Instruments gemäß AFIDI-Antrag festgestellt hat.